

daß ein kirchenrechtlich gültiger Ehevertrag, der nicht zugleich Sakrament wäre, unmöglich und undenkbar ist (can. 1012 § 2).

Auf der Grundlage der Sakramentalität der Ehe beruht die Lehre von der Hoheit der Kirche über alle Getauften und insbesondere der Anspruch auf die ausschließliche Zuständigkeit hinsichtlich des Ehebandes, wenn dieses entweder zwischen Getauften oder zwischen einem Getauften und einem Ungetauften besteht.

### *2. Der unbedingt notwendige beidseitige Ehewille*

Die eheliche Willenseinigung ist nach can. 1081 § 1 für die Begründung eines Eheverhältnisses so fundamental, daß sie durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann. Das kanonische Recht sieht denn auch die Möglichkeit eines Beweises der völligen oder doch teilweisen Vortäuschung des Ehewillens vor (can. 1086 § 2). Obwohl es im Interesse der Rechtssicherheit von der Präsump­tion ausgehen muß, daß die nach außen bekundete Ehewillenserklärung dem inneren Ehewillen entspricht, liegt nach der kodikarischen Doktrin das Hauptgewicht beim Willenselement<sup>1</sup>.

### *3. Die nichtdispensablen Ehehindernisse des göttlichen Rechts*

Das aufschiebende Ehehindernis (Eheverbot) der bekenntnisverschiedenen Ehen<sup>2</sup> gehört zwar zur Kategorie der Hindernisse des kirchlichen Rechts und ist dispensabel. Insoweit aber für den katholischen Gatten oder für die Nachkommenschaft die Gefahr des Glaubensabfalls besteht, ist eine Mischehe kraft göttlichen Rechts verboten<sup>3</sup>. Das

<sup>1</sup> Anders die fast unbestrittene Lehre zu § 59 ABGB, die aus Gründen der Rechtssicherheit der kirchlichen Doktrin von der Beachtung der Mentalreservation und der Simulation nicht gefolgt ist. Vgl. dazu LENHOFF 442 ff., KRAINZ-EHRENZWEIG 47 f., B 100 Art. 6, der die «Ungültigkeitserklärung von Scheinehen» vorsieht, gibt offensichtlich aus politischen Gründen diesen Rechtsstandpunkt auf.

<sup>2</sup> Darunter versteht man eine Ehe zwischen zwei Getauften, von denen der eine katholisch ist, der andere aber einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft angehört. Vgl. dazu can. 1060.

<sup>3</sup> Die Konzilserklärung macht insbesondere in den Ziffern 1-3 (Erklärung über die Religionsfreiheit) die Problematik der Mischehenfrage deutlich, da die Verpflichtung vor Gott und dem Gewissen hinsichtlich der erkannten Wahrheit auch für den akatholischen Christen besteht, denn niemand darf «... gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereiche der Religion» (Ziff. 3). Vgl. die Ausführungen von MOSIEN 103 ff., mit weiteren Literaturangaben über die Mischehe 113 ff.